

Beschluß des Nordatlantikrats ganz oder teilweise auf jedes internationale militärische Hauptquartier angewendet werden kann, das aufgrund des Nordatlantikvertrags errichtet ist.

2 Diejenigen zivilen Bediensteten eines in der Bundesrepublik Deutschland errichteten Hauptquartiers, die nach der Dienstbeziugsordnung der NATO besoldet werden und in der Verwaltung des Hauptquartiers eine Dauerstellung einnehmen sollen, gehören zum **internationalen Personal**, für das nach Art. 7 des Ergänzungsabkommens die vom NATO-Rat festgelegten Beschäftigungsbedingungen gelten. Die sonstigen zivilen Bediensteten eines in der Bundesrepublik Deutschland errichteten Hauptquartiers werden als **zivile Arbeitskräfte** bezeichnet, für deren Beschäftigungsverhältnisse nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. a des Ergänzungsabkommens grundsätzlich die für die zivilen Bediensteten bei der Bundeswehr maßgebenden arbeitsrechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme der Dienstvereinbarungen und der Bestimmungen der Tarifverträge, gelten.

3 Art. 8 Abs. 8 des Ergänzungsabkommens legt fest, daß das für die zivilen Arbeitskräfte der Truppen der Entsendestaaten geltende Betriebsvertretungsrecht, das sich aus Art. 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und dem auf diesen Artikel Bezug nehmenden Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls ergibt, für die **Betriebsvertretung** der zivilen Arbeitskräfte der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten Hauptquartiere sinngemäß gilt. Zum Inhalt dieses Betriebsvertretungsrechts vgl. Abschnitt B und D dieses Anhangs.

Anhang VIII

Abschnitt D

Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 Absatz 9 des Zusatzabkommens (neue Fassung)

in der zuletzt durch die Abkommen vom 18. März 1993 und vom 16. Mai 1994 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1313, BGBl. 1972 II S. 687, BGBl. 1973 II S. 1529, BGBl. 1975 II S. 914, BGBl. 1982 II S. 530, BGBl. 1994 II S. 2594, 3710)

(1) *Dienststellen im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzblatt 1974 Teil I S. 693) mit späteren Änderungen bis einschließlicly der Änderung vom 16. Januar 1991 (Gesetz über die Beteiligung der Soldaten und der Zivilistenstehenden – BG – vom 16. Januar 1991, Bundesgesetzblatt 1991 Teil I S. 47) – im folgenden als das »Gesetz« bezeichnet – sind die einzelnen Verwaltungsstellen und Betriebe einer Truppe und eines zivilen Gefolges in der Bundesrepublik nach näherer Bestimmung durch die betreffende Truppe. Mittelbehörden sind die der obersten Dienstbehörde einer Truppe verwaltungsmäßig unmittelbar unterstellten Behörden, denen verwaltungsmäßig weitere Dienststellen nachgeordnet sind. Oberste Dienstbehörden sind die Hauptquartiere einer Truppe, wie sie von den entsprechenden Entsendestaaten näher bestimmt werden, und die die endgültige Entscheidung über Angelegenheiten haben, an denen die Betriebsvertretungen beteiligt sind. Werden Entscheidungen oberhalb der Ebene der obersten Dienstbehörde getroffen, so sorgt die Truppe dafür, daß die Betriebsvertretung ohne Verzögerung unterrichtet wird.*

(2) Für Dienstreisen der Mitglieder der Betriebsvertretungen werden Reisekosten nach den tariflichen Bestimmungen für Reisekosten der zivilen Angestellten der Truppe, mindestens nach der zweithöchsten Stufe gezahlt.

(3) Der Dienststellenleiter kann sich bei Besprechungen mit der Betriebsvertretung durch eine Person vertreten lassen, die in der Leitung der Dienststelle verantwortlich tätig und zur Verhandlung mit der Betriebsvertretung in dem gleichen Umfang wie der Dienststellenleiter bevollmächtigt ist.

(4) Von der Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Wählbarkeit zu einer Betriebsvertretung, die die Dauer der Zugehörigkeit zu Dienststellen betreffen, kann Abstand genommen werden, soweit zwischen der Mehrheit der Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber hierüber eine Verständigung herbeigeführt wird.

(5) *Der Dienststellenleiter ist nicht verpflichtet, Mitgliedern der Betriebsver-*

tretung, dem Ausschluß nach § 93 des Gesetzes und der Einigungsstelle Unterlagen vorzulegen, soweit diese aus Gründen der Sicherheit Verschlüssen darstellen; das gleiche gilt für Auskünfte daraus. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Betriebsvertretung, soweit erforderlich, Zugang zu Sicherheitsbereichen haben. Soweit die Vorschriften der obersten Dienstbehörde der Truppe über die militärische Sicherheit einem solchen Zugang entgegenstehen oder ihn einschränken, erfolgt der Zugang unter den gleichen Bedingungen, unter denen auch zivilen Arbeitskräften der Zugang erlaubt ist.

- (6)
- (a) (i) Das im Gesetz vorgesehene Mitbestimmungsrecht kann, soweit im Einzelfall besonders schutzwürdige militärische Interessen entgegenstehen, in seinem Umfang beschränkt werden. Die oberste Dienstbehörde hat die Gründe für die Beschränkung des Mitbestimmungsrechts schriftlich darzulegen und den Umfang der Beschränkung zu bezeichnen. Sofern die Offenlegung der Gründe die Gefahr eines schweren Schadens für die Sicherheit des Existenzstaates oder seiner Truppe verursachen könnte, kann die oberste Dienstbehörde den Nachweis durch eine förmliche Erklärung bewirken, die durch den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts zu bestätigen ist.
- (ii) In Fällen, in denen die Liegenschaften an die Bundesregierung zurückgegeben werden, verhindert die Anwendung des Mitbestimmungsrechts nicht die Rückgabe dieser Liegenschaften zu dem vorgesehenen Zeitpunkt, der den zuständigen deutschen Behörden von der Truppe mitgeteilt wurde. In diesen Fällen schließen die zuständigen deutschen Behörden besondere Vereinbarungen, um die Liegenschaften zu übernehmen, selbst wenn sie nicht völlig geräumt worden sind.
- (iii) (aa) Das im Gesetz vorgesehene Mitbestimmungsrecht in bezug auf die Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform findet nur auf Sozialeinrichtungen Anwendung, die ausschließlich für die zivilen Arbeitskräfte unterhalten werden.
- (bb) Das im Gesetz vorgesehene Mitbestimmungsrecht in bezug auf die Gestaltung der Arbeitsplätze findet keine Anwendung, wenn sowohl Mitglieder der Truppe oder des zivilen Gefolges als auch zivile Arbeitskräfte in dieselbe Einrichtung oder dasselbe Programm einbezogen sind und die Zahl der betroffenen zivilen Arbeitskräfte nicht überwiegt.
- (iv) Soweit der Inhalt von Personalfragebogen für Angestellte und Arbeiter Fragen der militärischen Sicherheit betrifft, findet anstelle der im Gesetz vorgesehenen Mitbestimmung das Mitwirkungsverfahren Anwendung.
- (v) Das im Gesetz vorgesehene Mitbestimmungsrecht bei Zuweisung entsprechend § 123 a des Beamteneinstellungsgesetzes findet keine Anwendung.
- (vi) Angelegenheiten, soweit sie durch Gesetz oder Tarifvertrag geregelt

sind oder üblicherweise gemäß Artikel 56 Absatz (5) Buchstabe (a) geregelt werden, unterliegen nicht der Mitbestimmung.

- (vii) Die Mitbestimmung findet keine Anwendung in bezug auf § 75 Absatz (1) Nummern 1 und 2, § 75 Absatz (3) Nummer 13 sowie § 76 Absatz (2) Nummern 5 und 7 des Gesetzes. Dieser Ausschluß wird unmittelbar nach dem 31. Dezember 1994 überprüft werden.
 - (b) In Fällen, in denen die Mitbestimmungsrechte aufgrund des Buchstaben (a) keine Anwendung finden, gilt das Mitwirkungsverfahren.
 - (c) Die im Mitbestimmungsverfahren vorgesehene Einigungsstelle besteht je aus einem von der obersten Dienstbehörde und von der bei ihr bestehenden zuständigen Betriebsvertretung bestellten Besitzer sowie aus einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Teile einigen. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn, soweit nicht einvernehmlich der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts oder der Generalsekretär der Westeuropäischen Union um die Bestellung ersucht wird, der Generalsekretär der Nordatlantischen Vertragsorganisation. Die oberste Dienstbehörde kann verlangen, daß die Mitglieder der Einigungsstelle zum Umfang mit Verschlußsachen ermächtigt sind. Auf Ersuchen der betreffenden Truppe oder Betriebsvertretung können ständige oder Ad-hoc-Einigungsstellen eingesetzt werden, wenn die Umstände dies rechtfertigen.
 - (d) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluß. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse der Einigungsstelle erfolgen im Rahmen der Rechtsvorschriften einschließlich der Haushaltsgesetze und -vorschriften des Existenzstaates, die für die oberste Dienstbehörde der Truppe bindend sind.
 - (7) Der Dienststellenleiter legt der Betriebsvertretung Verwaltungsanordnungen vor deren Erlaß zur Mitwirkung gemäß § 78 des Gesetzes vor, außer in den Fällen, in denen § 72 Absatz (6) in Verbindung mit § 69 Satz 5 des Gesetzes Anwendung findet.
 - (8) [gestrichelt]
 - (9) Soweit das Gesetz gerichtliche Entscheidungen vorsieht, entscheiden die deutschen Gerichte für Arbeitssachen in dem nach deutschem Recht vorgesehenen Verfahren (Beschlußverfahren), und die Bundesrepublik beteiligt sich im Namen einer Truppe oder eines zivilen Gefolges auf deren Antrag am Verfahren.
 - (10) Auf Ersuchen einer Truppe oder eines zivilen Gefolges beantragt die von der Bundesrepublik bestimmte Stelle die Strafverfolgung wegen Verletzung der Schweigepflicht nach Maßgabe des § 203 Absatz 2 Nummer 3 und des § 353 b Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches.
- Inhaltsübersicht**
- | | |
|--|---------|
| 1. Vorbemerkungen | Rn. 1-7 |
| 2. Organisationsstruktur | 8-9 |
| 3. Reisekosten | 10 |
| 4. Vertretung des Dienststellenleiters | 11 |

5. Wählbarkeit zur Betriebsvertretung	12
6. Beschränkungen von Informations- und Zutrittsrecht	13
7. Einschränkungen der Mitbestimmung	14-26
8. Einschränkungen der Mitwirkung und sonstigen Beteiligung	27-29
9. Maßnahmen auf Anordnung externer Stellen	30
10. Zuständigkeit der Arbeitsgerichte	31
11. Strafvorschriften	32

1. Vorbemerkungen

1 Die in Abschnitt B dieses Anhangs abgedruckte und erläuterte Fassung des Unterzeichnungsprotokolls zu Art. 56 Abs. 9 ZA ist durch zwei **Abkommen geändert** worden:

- erstens durch das am **18. März 1993** unterzeichnete Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 und die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1994 II S. 2598) und

- zweitens durch das am **16. Mai 1994** unterzeichnete Abkommen zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 und die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. II S. 3712).

Die Abkommen vom 18. März 1993 und vom 16. Mai 1994 sind bisher **noch nicht in Kraft** getreten. Die darin vereinbarten Änderungen des Unterzeichnungsprotokolls zu Art. 56 Abs. 9 ZA sind in der vorstehend abgedruckten neuen Fassung durch **Kursivschrift** gekennzeichnet.

2 Das Abkommen vom 18. März 1993 bedurfte nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundestags und des Bundesrats. Sie sind durch das **Gesetz zu dem Abkommen vom 18. März 1993** zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften vom 28. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2594) erfolgt. Das Abkommen vom 16. Mai 1994 bedurfte nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG der Zustimmung des Bundestags und der Mitwirkung des Bundesrats. Sie sind durch das **Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Mai 1994** zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut vom 23. November 1994 (BGBl. II S. 3710) erfolgt. Das Vertragsgesetz vom 28. September 1994 ist, soweit es sich auf die Zustimmung zu dem Abkommen vom 18. März 1993 bezieht, nach seinem Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 am 13. Oktober 1994, das Vertragsgesetz vom 23. November 1994 nach seinem Artikel 2 Abs. 1 am 2. Dezember 1994 in Kraft getreten. Beide Abkommen bedürfen der **Ratifikation** oder Genehmigung. Die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden werden von den Unterzeichnerstaaten bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Die Abkommen treten jeweils 30 Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde in Kraft (Art. 52 des Ab-

kommens vom 18. März 1993, Art. 2 des Abkommens vom 16. Mai 1994). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt jeweils bekanntzugeben (Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. September 1994, Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 1994). Bei Redaktionsschluß dieser Neuaufgabe des Kommentars hatten **noch nicht alle Staaten** den Ratifizierungsprozeß abgeschlossen.

3 Das **Abkommen vom 18. März 1993** ist das Ergebnis von Verhandlungen, welche die Bundesrepublik Deutschland mit den Entsendestaaten Belgien, Frankreich, Kanada, Niederlande, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Vereinigte Staaten von Amerika geführt hat, um den rechtlichen Status der Streitkräfte dieser verbündeten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland zu überprüfen und an veränderte Bedingungen anzupassen (vgl. dazu und zum Folgenden die Denkschrift zum Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu den weiteren Abkommen und Zusatzvereinbarungen, Bundesrats-Drucksache 670/93, S. 58 ff.). Mit den Verhandlungen sollte vor allem den nach der Herstellung der deutschen Einheit **verändernden rechtlichen, politischen und militärischen Verhältnissen in Deutschland und Europa** Rechnung getragen werden. Eines der Grundprinzipien, von denen sich die deutsche Delegation dabei leiten ließ, war die Anpassung der Bedingungen für die Streitkräfte der Entsendestaaten in der Bundesrepublik Deutschland an die für die Bundeswehr geltenden Bestimmungen. Das Änderungsabkommen zum Zusatzabkommen enthält eine große Zahl von Änderungen des Stationierungsrechts. Das gilt auch für das Gebiet des Arbeitsrechts und des Betriebsvertretungsrechts.

Das Änderungsabkommen vom 18. März 1993 hat Art. 56 Abs. 9 ZA unverändert beibehalten. Durch Art. 37 dieses Abkommens ist aber das **Unterzeichnungsprotokoll** zu Art. 56 Abs. 9 ZA **weitgehend umgestaltet** worden. Insbesondere ist dabei die Zahl der Mitbestimmungstatbestände von bisher fünf auf nunmehr 27 erhöht worden. Die in § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 13 sowie § 76 Abs. 2 Nr. 5 und 7 BPersVG enthaltenen Mitbestimmungstatbestände sind jedoch weiterhin ausgeschlossen. Abgesehen davon kann die Truppe eines Entsendestaats der Ausübung der übrigen, grundsätzlich anwendbaren Mitbestimmungsrechte besonders schutzwürdige militärische Interessen entgegensetzen. Diese und weitere **Einschränkungen des BPersVG** (vgl. dazu insbesondere Rn. 14 ff.) zeigen, daß das Betriebsvertretungsrecht der zivilen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften auch künftig in erheblichem Maße hinter dem Personalvertretungsrecht der Zivilbeschäftigten bei der Bundeswehr zurückbleibt. Ob diese Ungleichbehandlung mit dem Grundgesetz vereinbar ist, erscheint zweifelhaft (vgl. dazu Abschnitt B Rn. 2 a).

Das **Abkommen vom 16. Mai 1994** hat Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Januar 1993 - 2 AZR 387/92 - (PersR 93, 406) gezogen, nach dem das BPersVG 1974 im Bereich der Stationierungsstreitkräfte in seiner Urfassung anzuwenden ist (vgl. Abschnitt B Rn. 3 c-3e). Der durch Art. 1 dieses Abkommens neugefaßte Abs. 1 Satz 1 UP hat die bisherige statische Verweisung auf das BPersVG 1974 allerdings nicht durch eine dynamische Verweisung auf das jeweils geltende BPersVG, sondern durch eine neue - aktualisierte - statische Verweisung auf das **BPersVG in seiner zuletzt durch das Beteiligungsgesetz vom 16. Januar 1991 geänderten Fassung** ersetzt. Nach Inkrafttreten des Änderungsabkommens gelten damit im Bereich der

Stationierungsstreitkräfte alle Änderungen des BPersVG bis einschließlich der Änderung vom 16. Januar 1991 (vgl. dazu die Nachweise bei § 119 BPersVG Rn. 2), so unter anderem auch jene Änderungen, die durch

– das Gesetz zur Bildung von **Jugend- und Auszubildendenvertretungen** in den Verwaltungen vom 13. Juli 1988 (vgl. Vorbem. vor § 57 BPersVG Rn. 1 ff.) und

– das Gesetz zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 10. Juli 1989 (vgl. Einleitung Rn. 22)

erfolgt sind. Dabei kommt den im Gesetz vom 10. Juli 1989 enthaltenen Vorschriften über die **Verlängerung der Amtszeit** der Personalräte von drei auf vier Jahre (vgl. § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 BPersVG sowie unten Rn. 7), über die Neuregelung des **Wahlvorschlagsrechts** (vgl. § 19 Abs. 4, 5 und 9 BPersVG), über die Neufassung der Bestimmungen für die **Auswahl freizustellender Personalratsmitglieder** (vgl. § 46 Abs. 3 BPersVG) und über die Ergänzung und Änderung einzelner Regelungen für das **Zusammenwirken von Dienststellenleiter und Personalrat** (vgl. § 69 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und Satz 3 sowie § 72 Abs. 2 Satz 1 BPersVG) besondere Bedeutung zu. Alle nach dem Erlaß des Beteiligungsgesetzes vom 16. Januar 1991 ergangenen und ergehenden Gesetze zur Änderung des BPersVG sind jedoch im Bereich der Stationierungsstreitkräfte auch künftig nicht anwendbar. Dazu gehört auch das **Zweite Gleichberechtigungsgesetz** vom 24. Juni 1994 (vgl. Einleitung Rn. 25).

6 Im einzelnen bestehen nach dem Inkrafttreten des Änderungsabkommens vom 16. Mai 1994 zwischen der im Bereich der Stationierungsstreitkräfte geltenden Fassung des BPersVG und der ansonsten gegenwärtig geltenden Fassung des Gesetzes folgende **Abweichungen**:

– **§ 20 Abs. 1 Satz 3** (eingefügt durch Gesetz v. 24. 6. 94) gilt nicht.

– In **§ 29 Abs. 1 Nr. 5** (geändert durch Gesetz v. 24. 6. 94) fehlen die Worte »mit Ausnahme der Fälle des § 14 Abs. 2 Satz 18.« Daraus folgt, daß das **Absinken der Wochenarbeitszeit unter 18 Stunden** zum Erlöschen der Mitgliedschaft in der Betriebsvertretung führt.

– In **§ 51 Satz 2** (geändert durch Gesetz v. 24. 6. 94) fehlen die Worte »sowie Fragen der Frauenförderung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.«

– In **§ 60 Abs. 1 Satz 2** (geändert durch Gesetz v. 24. 6. 94) steht statt der Angabe »§ 20 Abs. 1 Satz 3 und 4« die Angabe »§ 20 Abs. 1 Satz 3.«

– **§ 68 Abs. 1 Nr. 5 a** (eingefügt durch Gesetz v. 24. 6. 94) gilt nicht.

– **§ 76 Abs. 2 Nr. 10** (eingefügt durch Gesetz v. 24. 6. 94) gilt nicht.

– In **§ 77 Abs. 2 Nr. 1** (geändert durch Gesetz v. 24. 6. 94) fehlen die Worte »den Frauenförderplan.«

– **§ 79 Abs. 3 Satz 1** (neugefaßt durch Gesetz v. 20. 12. 93) gilt in folgender Fassung:

»Vor fristlosen Entlassungen, außerordentlichen Kündigungen und vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeiters während der Probezeit ist der Personalrat anzuhören.«

Zu der gebotenen verfassungskonformen Auslegung dieser Vorschrift vgl. die Anmerkung in Abschnitt B Rn. 3 e.

Nach Inkrafttreten des Änderungsabkommens vom 16. Mai 1994 ist die **Wahlordnung** zum Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVVO) vom 23. September 1974 (BGBl. I S. 2337) in ihrer durch die Verordnungen vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1073) und vom 25. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1921) geänderten Fassung anzuwenden. (Diese Fassung ist in Anhang I der Vorauflage dieses Kommentars abgedruckt und kommentiert.) Die späteren Änderungen der Wahlordnung (vgl. dazu § 115 BPersVG Rn. 3 b) gelten im Bereich der Stationierungsstreitkräfte dagegen bis auf weiteres nicht.

Art. 1 des Abkommens vom 16. Mai 1994 sieht vor, daß Abs. 1 Satz 1 UP mit Wirkung vom 22. Januar 1991 neu gefaßt wird. Die **rückwirkende Geltung zum 22. Januar 1991**, dem Tag des Inkrafttretens des Beteiligungsgesetzes vom 16. Januar 1991, soll – so die Denkschrift zu dem Abkommen – sicherstellen, daß die seit diesem Zeitpunkt durchgeführten Maßnahmen, u. a. die im Jahre 1992 durchgeführten Wahlen zu den Betriebsvertretungen, eine solide Rechtsgrundlage haben (Bundestags-Drucksache 12/8018, S. 8, zu II). Dabei hatte die Bundesregierung erwartet, daß das Abkommen aufgrund eines beschleunigten Ratifizierungsverfahrens so rechtzeitig in Kraft treten werde, daß die nächsten regelmäßigen Wahlen zu den Betriebsvertretungen ebenso wie die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen nach § 1 Abs. 4 Amtszeiten-Gesetz in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1996 würden stattfinden können (vgl. § 116 b BPersVG Rn. 2 f.). Diese Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt. Deshalb sind in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1995 allgemeine Wahlen zu den Betriebsvertretungen durchgeführt worden. Sobald das Abkommen vom 16. Mai 1994 in Kraft getreten und damit der Turnus der regelmäßigen Personalratswahlen (1992, 1996, 2000 usw.) auch im Bereich der Stationierungsstreitkräfte rechtlich verbindlich geworden ist, steht fest, daß die im Frühjahr 1995 durchgeführten allgemeinen Betriebsvertretungswahlen außerhalb des für die regelmäßigen (Personalrats- und) Betriebsvertretungswahlen festgelegten Zeitraums statgefunden haben. Daraus folgt, daß sich der Anschluß an die späteren regelmäßigen Betriebsvertretungswahlen nach § 27 Abs. 5 BPersVG richtet. Da die Amtszeit der in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1995 gewählten Betriebsvertretungen am 1. März 1996, dem Beginn der regelmäßigen Personalratswahlen 1996, noch nicht ein Jahr betragen hat, sind sie nach § 27 Abs. 5 Satz 2 BPersVG im übernächsten Zeitraum der regelmäßigen (Personalrats- und) Betriebsvertretungswahlen – also in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2000 – neu zu wählen.

2. Organisationsstruktur

(1) Abs. 1 Satz 1 UP ist durch das Abkommen vom 16. Mai 1994 nur insoweit geändert worden, daß als »Gesetz« im Sinne des Unterzeichnungsprotokolls nicht mehr das »Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzblatt 1974 Teil I S. 693)« anzusehen ist, sondern das »Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzblatt 1974 Teil I S. 693) mit späteren Änderungen bis einschließlich der Änderung vom 16. Januar 1991 (Gesetz über die Beteiligung der Soldaten und der Zivildienstleistenden – BG – vom 16. Januar 1991, Bundesgesetzblatt 1991 Teil I S. 47)« (vgl. dazu Rn. 5–7). Abs. 1 Satz 2 und 3 UP sind unverändert. Das Betriebsvertretungsrecht geht weiterhin von einem **dreistufigen Aufbau** aus obersten Dienstbehörden, Mittelbehörden und Dienststellen der unteren Ebene aus, bei denen Hauptbetriebs-

vertretungen, Bezirksbetriebsvertretungen, örtliche Betriebsvertretungen und unter Umständen auch Gesamtbetriebsvertretungen gebildet werden. Insoweit wird auf die Erläuterungen in Abschnitt B Rn. 5–9 verwiesen.

- 9 Abs. 1 Satz 4 UP ist durch das Abkommen vom 18. März 1993 angefügt worden. Dazu heißt es in der Denkschrift (vgl. Rn. 3; hier im folgenden zitiert nach Bundesrats-Drucksache 670/93):

»Absatz 1 des Unterzeichnungsprotokolls ist um einen neuen Satz 4 erweitert worden. Die Vertragsnorm verpflichtet die Truppe eines Entsendestaates, die zuständigen Betriebsvertretung über solche Entscheidungen von Organen der Entsendestaaten zu unterrichten, die oberhalb der Ebene der obersten Dienstbehörde, d. h. der Hauptquartiere (vgl. Absatz 1 Satz 3), getroffen worden sind. Die Regelung fußt auf der innerstaatlichen Rechtslage gemäß dem Bundespersonalvertretungsgesetz, die von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts bestätigt worden ist. Danach unterliegen Entscheidungen von staatlichen Organen oder Behörden, bei denen eine Personalvertretung nicht zu bilden ist, nicht der Mitbestimmung.

Die Regelung eröffnet jedoch nicht die Möglichkeit, Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Betriebsvertretungen dadurch auszuschließen, daß die endgültige Entscheidung über Angelegenheiten, an denen die Betriebsvertretungen beteiligt sind und diese Entscheidung daher von der obersten Dienstbehörde zu treffen ist (vgl. Absatz 1 Satz 3), durch ein Organ der Entsendestaaten oberhalb der Ebene der obersten Dienstbehörde erfolgt.«

(A. a. O., S. 71; Hervorhebungen hier und im folgenden durch die Verfasser.) Zur förmlichen Beteiligung der (Haupt-)Betriebsvertretung an Maßnahmen, die auf Anordnung externer Stellen getroffen werden sollen, vgl. Rn. 30.

3. Reisekosten

- 10 (2) Abs. 2 UP ist durch die Abkommen vom 18. März 1993 und vom 16. Mai 1994 nicht geändert worden. Insoweit wird auf die Erläuterungen in Abschnitt B Rn. 10 verwiesen.

4. Vertretung des Dienststellenleiters

- 11 (3) Abs. 3 UP ist durch die Abkommen vom 18. März 1993 und vom 16. Mai 1994 nicht geändert worden. Insoweit wird auf die Erläuterungen in Abschnitt B Rn. 11–13 a verwiesen. Durch Abs. 4 UP werden nicht nur Satz 2 und 3, sondern auch der durch das Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1380, berichtigt S. 1473) angefügte Satz 4 des § 7 BPersVG überlagert.

5. Wählbarkeit zur Betriebsvertretung

- 12 (4) Abs. 4 UP ist durch die Abkommen vom 18. März 1993 und vom 16. Mai 1994 nicht geändert worden. Insoweit wird auf die Erläuterungen in Abschnitt B Rn. 14–15 verwiesen.

6. Beschränkungen von Informations- und Zutrittsrecht

- (5) Abs. 5 UP ist durch das Abkommen vom 18. März 1993 neu gefaßt worden. Dazu heißt es in der Denkschrift (S. 71):

»An den bisherigen – insoweit unverändert gebliebenen – Satz 1 ist zur Klärstellung ein Halbsatz angefügt worden. Danach ist der Dienststellenleiter ebenfalls nicht verpflichtet, Ausstieffe aus Verschlußsachen zu erteilen. Die Ergänzung ist § 93 Abs. 5 Satz 1 BPersVG nachgebildet. Insgesamt ist die Vertragsbestimmung des Satzes 1 als Sonderregelung gegenüber § 93 Abs. 5 i. V. mit § 68 Abs. 2 Satz 2 BPersVG anzusehen, die den gesetzlichen Bestimmungen vorgeht.

Satz 2 von Absatz 5 des Unterzeichnungsprotokolls regelt für die Betriebsvertretungen bei den Stationierungsstreitkräften das aus § 8 BPersVG abzuleitende Zugangsrecht zu Arbeitsplätzen, an denen zivile Arbeitnehmer beschäftigt werden. Gegenüber der bisherigen Vertragsfassung ist als Grundsatz positiv festgelegt, daß der Betriebsvertretung, soweit erforderlich, Zugang auch zu Sicherheitsbereichen zu gewähren ist. Soweit Vorschriften der obersten Dienstbehörde eines Entsendestaates aus Gründen der militärischen Sicherheit einem Zugang der Betriebsvertretung entgegenstehen oder den Zugang einschränken, gilt die Regel: Ein Zugangsrecht der Betriebsvertretung besteht, soweit den zivilen Arbeitnehmern der Zugang gestattet ist, und zwar sowohl in räumlicher Beziehung als auch hinsichtlich bestimmter zu erfüllender Bedingungen. Die neue Vertragsregelung über den Zugang ist insbesondere auch im Falle von Unfalluntersuchungen einschlägig, zu denen die Betriebsvertretung nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BPersVG hinzuzuziehen ist. Die insofern im bisherigen Vertragstext bestehende – besondere – Einschränkung (Absatz 7 Satz 2 des Unterzeichnungsprotokolls) ist ersatzlos entfallen.«

Die in der vorstehend zitierten Passage der Denkschrift enthaltene Bezugnahme auf § 8 BPersVG dürfte auf einem Schreibfehler beruhen. Es ist anzunehmen, daß § 68 BPersVG gemeint ist (vgl. § 68 BPersVG Rn. 18 b). Zu dem bisherigen – insoweit unverändert gebliebenen – Abs. 5 Satz 1 UP, der die Verpflichtung des Dienststellenleiters zur Vorlage von Unterlagen einschränkt, soweit diese aus Gründen der Sicherheit VS-Sachen darstellen, vgl. Abschnitt B Rn. 16.

7. Einschränkungen der Mitbestimmung

- (6) Abs. 6 UP ist durch das Abkommen vom 18. März 1993 neu gefaßt worden. Dadurch ist die Mehrzahl der im BPersVG enthaltenen Mitbestimmungsstatbestände auch im Bereich der Stationierungsstreitkräfte anwendbar, wobei allerdings die in Abs. 6 Buchst. a bis d vereinbarten Modifizierungen zu beachten sind. Die in § 76 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1–4 BPersVG genannten Mitbestimmungsstatbestände sind bei den Stationierungsstreitkräften weiterhin gegenstandslos, weil sie sich auf Beamte beziehen.

Nach Abs. 6 Buchst. a Ziff. (i) UP kann das im BPersVG vorgesehene Mitbestimmungsrecht in seinem Umfang beschränkt werden, soweit im Einzelfall besonders schutzwürdige militärische Interessen entgegenstehen. Dazu heißt es in der Denkschrift (S. 71 f.):

»Absatz 6 Buchstabe a Ziffer (i) des Unterzeichnungsprotokolls enthält eine –

weitgehend neu gestaltete – Regelung, die einen Ausgleich für den Fall schafft, daß der Geltendmachung von Mitbestimmungsrechten durch die Betriebsvertretung seitens der Truppe eines Entsendestaates besonders schutzwürdige militärische Interessen entgegengesetzt werden. Die Neuregelung folgt den nachstehenden Leitgedanken:

– Die zuständige Stelle des Entsendestaates kann sich auf besonders schutzwürdige militärische Interessen wie bisher nicht generell, sondern **nur im Einzelfall** berufen.

– Wenn der Mitbestimmung der Betriebsvertretung besonders schutzwürdige militärische Interessen entgegenstehen, hat diese Tatsache nicht zwangsläufig und stets einen vollständigen Ausschluß des Mitbestimmungsrechts zur Folge; es wird vielmehr – entsprechend der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts – der der Mitbestimmung unterliegende Regelungsvorraum **nur in dem sachlich gebotenen Umfang** beschränkt. Die Fassung des Satzes 1, insbesondere das Wort „soweit“, verdeutlichen, daß die Einschränkung der Mitbestimmung nurmehr dem Erfordernis des sachlich Gebotenen unterliegt.

– Die Beschränkung des Mitbestimmungsrechts erfolgt – wie bisher – durch eine **schriftliche Erklärung**, die nur von der obersten Dienstbehörde der Stationierungsmacht abgegeben werden kann. Für den Inhalt dieser Erklärung gibt die Vertragsbestimmung nunmehr in Satz 2 zwei Vorgaben: Es sind die **Gründe** für die Beschränkung des Mitbestimmungsrechts zu nennen, und es ist der **Umfang** der Beschränkung zu bezeichnen. Aus dieser Vertragsbestimmung folgt, daß die Beschränkung des Mitbestimmungsrechts der **Überprüfung durch die Gerichte für Arbeitsachen** in Verfahren gemäß Absatz 9 des Unterzeichnungsprotokolls unterliegt. Im gerichtlichen Verfahren können danach sowohl die angeführten Gründe für die Beschränkung des Mitbestimmungsrechts als auch der Umfang der Beschränkung überprüft werden; zu dem letzteren gehört auch die Frage, inwieweit die gegebenen Gründe den Umfang der Beschränkung rechtfertigen.

– Satz 3 der neu gefaßten Ziffer trifft eine Regelung für den Fall, daß der Offenlegung der Gründe schwerwiegende Sicherheitsinteressen des Entsendestaates oder seiner Truppe entgegenstehen. Der Vertragstext fordert – insofern parallel zu Artikel 56 Abs. 2 Buchstabe a – als Voraussetzung Situationen, in denen sich besonders schutzwürdige militärische Interessen zu der Gefahr eines schweren Schadens für die Sicherheit des Entsendestaates oder seiner Truppe „verrichter“ haben. Um in Situationen dieser Art die Geheimhaltungsinteressen der Entsendestaaten in militärischen Angelegenheiten zu respektieren, läßt die Vertragsnorm anstelle des gemäß Satz 2 erforderlichen Nachweises eine **förmliche Erklärung** der obersten Dienstbehörde zu. Diese Erklärung ist – wie nach der bisher geltenden Fassung (Absatz 6 Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Abs. 9) – für die Beteiligten und die Gerichte bindend; sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit jedoch der **Bestätigung durch den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts**. Bei der Handhabung des Bestätigungsrechts über der Präsident des Bundesarbeitsgerichts keine Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt aus. Insofern ist dem Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts vielmehr eine „andere Aufgabe“ im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes durch die

Vertragsbestimmung zugewiesen. Die Aufgabe erstreckt sich inhaltlich auf die Feststellung von Tatsachen unter Wahrung der Geheimhaltungsinteressen des jeweiligen Entsendestaates. Gleichwohl handelt der Präsident des Bundesarbeitsgerichts in Ausübung seiner richterlichen Unabhängigkeit. Er ist zur inhaltlichen Überprüfung der ihm zur Bestätigung vorgelegten Erklärung befugt und im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens auch berechtigt, die Bestätigung nicht zu erteilen. «

Zu der in Abs. 6 Buchst. a Ziff. (i) Satz 3 UP vorgesehenen Bestätigung der förmlichen Erklärung der obersten Dienstbehörde durch den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts vgl. Kissel, NZA 96, 57.

Abs. 6 Buchst. a Ziff. (ii) UP trifft eine Sonderregelung für die Anwendung des Mitbestimmungsrechts in den Fällen, in denen die **Liegenschaften**, die von den Stationierungstreitkräften benutzt werden, an die Bundesrepublik Deutschland zurückgegeben werden. Dazu heißt es in der Denkschrift (S. 72):

»Die Regelung des Absatzes 6 Buchstabe a Ziffer (ii) des Unterzeichnungsprotokolls knüpft an das nach § 75 Abs. 2 Nr. 2 BPersVG bestehende Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung bei der **Zuweisung und Kündigung von Wohnungen** an. Die Vertragsbestimmung gilt nur in bezug auf Wohnungen von zivilen Arbeitnehmern bei den Stationierungstreitkräften, die sich auf einer von diesen benutzten Liegenschaft befinden. Soweit derartige Liegenschaften – etwa wegen Auflösung einer militärischen Dienststelle eines Entsendestaates – an die Bundesrepublik Deutschland zurückgegeben werden sollen, stellt sich die Frage, ob die Mietverhältnisse mit den zivilen Arbeitnehmern zuvor zu beenden sind; hierfür bedürfte es der Zustimmung der Betriebsvertretung. Für Fälle dieser Art trifft Ziffer (ii) eine pragmatische Lösung, die das **Mitbestimmungsrecht** der Betriebsvertretung als solches **unberührt** läßt: Die Liegenschaft kann zu dem vorgesehenen Zeitpunkt an die zuständigen deutschen Behörden zurückgegeben werden unabhängig davon, ob Kündigungen der Mietverhältnisse von zivilen Arbeitnehmern seitens der Stationierungsmacht wegen noch ausstehender Zustimmung der Betriebsvertretung wirksam ausgesprochen sind oder ob Wohnungen – im Falle wirksamer Kündigung – geräumt worden sind. Mit der Übernahme der Liegenschaft tritt die Bundesrepublik Deutschland oder ein etwaiger sonstiger Eigentümer in die Rechtsstellung ein, die der Entsendestaat zuletzt gegenüber den die Wohnung nutzenden Personen innegehabt hat. Im Falle der Anwendung dieser Vertragsbestimmung sind besondere Vereinbarungen zwischen den zuständigen Stellen des Entsendestaates und der Bundesrepublik Deutschland zu treffen.«

Abs. 6 Buchst. a Ziff. (iii) Doppelbuchst. aa UP modifiziert das Mitbestimmungsrecht bei der Errichtung, Verwaltung und Auflösung von **Sozialeinrichtungen** (§ 75 Abs. 3 Nr. 5 BPersVG). Die Denkschrift (S. 72) führt dazu aus:

»Für die Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen besteht – wie bisher – ein Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung nur dann, wenn die **Sozialeinrichtung** ausschließliche für die zivilen Arbeitnehmer unterhalten wird. Mit dieser Vertragsregelung behalten sich die Entsendestaaten die in § 75 Abs. 3 Nr. 5 BPersVG genannten Entscheidungen über Sozialeinrichtungen (z. B. Kantinen), die für die Truppe oder ein ziviles Gefolge unterhalten und von zivilen Arbeitnehmern lediglich mitbenutzt werden, vor.«

Abs. 6 Buchst. a Ziff. (iii) Doppelbuchst. bb UP wandelt das Mitbestimmungs-

recht bei der **Gestaltung der Arbeitsplätze** (§ 75 Abs. 3 Nr. 16 BPersVG) ab. Die Denkschrift (S. 72) führt dazu aus:

»Das Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung bei der Gestaltung der Arbeitsplätze wird für die Fälle eingeschränkt, daß sowohl zivile Arbeitnehmer als auch Angehörige der Truppe oder des zivilen Gefolges in derselben Einrichtung tätig oder in dasselbe Programm einbezogen sind. Diese Ausnahme vom deutschen Recht gilt jedoch nur dann, wenn die Zahl der betroffenen zivilen Arbeitnehmer in der jeweiligen Einrichtung oder in dem jeweiligen Programm nicht überwiegt. Als „Einrichtung“ sind abgrenzbare Funktionseinheiten mit eigener Aufgabenstellung innerhalb von Verwaltungsstellen oder Betrieben einer Truppe oder eines zivilen Gefolges im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 des Unterzeichnungsprotokolls anzusehen. Demgegenüber ist der Begriff „Programm“ als Erfüllung einer konkreten Arbeitsaufgabe außerhalb der normalen Organisationsstrukturen zu verstehen. Hierunter werden insbesondere mobile Einsätze wie Manöver und ähnliche Verwendungen fallen.«

19 Abs. 6 Buchst. a Ziff. (iv) UP stuft die Mitbestimmung über den Inhalt von **Personalfragebogen** für Angestellte und Arbeiter (§ 75 Abs. 3 Nr. 8 BPersVG) zur Mitwirkung herab, soweit der Inhalt dieser Fragebogen Fragen der militärischen Sicherheit betrifft. Enthält ein Personalfragebogen weitere Fragen, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegt, bleibt es bei der in BPersVG vorgesehenen Mitbestimmung. Zum **Mitwirkungsverfahren** wird auf die Erläuterungen in Abschnitt B Rn. 20 a und 21 verwiesen.

20 Abs. 6 Buchst. a Ziff. (v) UP stellt klar, daß die Mitbestimmung bei der **Zuweisung entsprechend § 123a BRRG** (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 a BPersVG) nicht anzuwenden ist. Dabei handelt es sich um eine Personalmaßnahme, die – so die Denkschrift (S. 72) – bei den Stationierungsstreitkräften nicht vorgenommen werden kann.

21 Abs. 6 Buchst. a Ziff. (vi) UP legt fest, daß – insoweit bereits über die Eingangssätze von § 75 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 BPersVG hinausgehend – nicht nur alle Angelegenheiten, die durch Gesetz oder Tarifvertrag geregelt sind, der Mitbestimmung nicht unterliegen, sondern auch Angelegenheiten, die üblicherweise gemäß **Art. 56 Abs. 5 Buchst. a ZA** geregelt werden. Art. 56 Abs. 5 ZA lautet wie folgt:

»(5) Den deutschen Behörden obliegt es, im Einvernehmen mit den Behörden einer Truppe oder eines zivilen Gefolges

(a) die als Grundlage für die einzelnen Arbeitsverträge dienenden Arbeitsbedingungen, einschließlich der Löhne, der Gehälter und der Einreihung der einzelnen Tätigkeitsarten in Lohn- und Gehaltsgruppen, festzusetzen und Tarifverträge abzuschließen und

(b) das Entlohnungsverfahren zu regeln.«

Die Denkschrift (S. 72) führt zu Abs. 6 Buchst. a Ziff. (vi) UP folgendes aus:

»Die Vertragsregelung des Absatzes 6 Buchstabe a Ziffer (vi) des Unterzeichnungsprotokolls greift auf die Regelungen des § 75 Abs. 3 – Kopfsatz – und Abs. 5 BPersVG zurück, geht jedoch zum Teil über den Regelungsgehalt dieser Gesetzesvorschriften hinaus. Die Vertragsnorm wiederholt zunächst den in § 75 Abs. 3 – Kopfsatz – BPersVG bereits festgelegten **Vorrang einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelung** gegenüber den Mitbestimmungsrechten des

§ 75 Abs. 3 BPersVG, erstreckt diesen Vorrang jedoch auf alle Mitbestimmungsrechte der Betriebsvertretung, die nach den §§ 75 und 76 BPersVG gegeben sind. Darüber hinaus wird das Mitbestimmungsrecht in Angelegenheiten, die **üblicherweise** durch Tarifvertrag geregelt werden, als hierdurch verdrängt bezeichnet. Die Vertragsbestimmung schafft hiermit eine zweite aus tariflichen Regelungen herrührende Schranke für die Ausübung von Mitbestimmungsrechten: Auch ein außer Kraft befindlicher Tarifvertrag für zivile Arbeitnehmer bei Stationierungsstreitkräften besitzt für die Dauer, in der „Tarifüblichkeit“ im Sinne des § 75 Abs. 5 BPersVG (vgl. auch die Parallelregelung in § 77 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz) anzunehmen ist, die Sperrwirkung. Die Vertragsbestimmung wiederholt in diesem Zusammenhang zwar nicht den Begriff des Tarifvertrages, bringt jedoch mit der Fassung, daß Regelungen „gemäß Artikel 56 Abs. 5 Buchstabe a“ gegeben sein müssen, nichts anderes zum Ausdruck.«

22 Abs. 6 Buchst. a Ziff. (vii) Satz 1 UP schießt die Mitbestimmung bei folgenden Tatbeständen aus und stuft sie i. V. m. Abs. 6 Buchst. b UP insoweit zur **Mitwirkung** herab (vgl. dazu Rn. 23):

– **§ 75 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG:**
Einstellung von Angestellten und Arbeitern;

– **§ 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG:**
Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, Höher- oder Rückgruppierung, Eingruppierung;

– **§ 75 Abs. 3 Nr. 13 BPersVG:**
Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen, die dem Beschäftigten infolge von Rationalisierungsmaßnahmen entstehen;

– **§ 76 Abs. 2 Nr. 5 BPersVG:**
Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs;

– **§ 76 Abs. 2 Nr. 7 BPersVG:**
Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden.

Abs. 6 Buchst. a Ziff. (vii) Satz 2 UP bestimmt, daß der Ausschluß der vorgenannten Mitbestimmungsrechte unmittelbar nach dem 31. Dezember 1994 überprüft werden wird. Diese **Sonderrevisionsklausel**, von der die übrigen Regelungen des Abkommens vom 18. März 1993 nicht berührt werden, hat bislang jedoch nicht dazu geführt, daß Überprüfungsverhandlungen aufgenommen worden wären.

Abs. 6 Buchst. b UP sieht vor, daß in den Fällen, in denen die im BPersVG vorgesehenen Mitbestimmungsrechte aufgrund des Abs. 6 Buchst. a UP keine Anwendung finden, das **Mitwirkungsverfahren** gilt. Dazu wird auf die Erläuterungen in Abschnitt B Rn. 20 a und 21 verwiesen.

Abs. 6 Buchst. c UP trifft eine die Vorschriften des § 71 Abs. 1 Satz 2–4 BPersVG abwandelnende Regelung über die **Zusammensetzung der Einigungsstelle**. Dazu heißt es in der Denkschrift (S. 72 f.):

»Die Vertragsregelung des Absatzes 6 Buchstabe c des Unterzeichnungsprotokolls über die **Besetzung der Einigungsstelle** ist im wesentlichen unverändert geblieben. Neu ist die **Einfügung** in Satz 2, wonach im Falle der Nichterfüllung

über die Person des Vorsitzenden der Einigungsstelle zunächst beide Seiten einvernehmlich den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts oder den Generalsekretär der Westeuropäischen Union um die Bestellung des Vorsitzenden ersuchen können. Nur in dem Falle, daß Einvernehmen über ein gemeinsames Ersuchen nicht erzielt werden kann, obliegt – insofern wie bisher – dem Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation die Bestellung des Vorsitzenden der Einigungsstelle. Der ferner neu angefügte Satz 4 übernimmt die innerstaatliche Auslegungsregel zum Bundespersonalerhaltungsgesetz, wonach auch permanente Einigungsstellen eingerichtet werden können.«

Zu den unverändert gebliebenen Regelungen des Abs. 6 Buchst. c UP vgl. Abschnitt B Rn. 22.

- 25 Abs. 6 Buchst. d UP trifft eine die Vorschriften des § 71 Abs. 3 BPersVG abwandelnde Regelung über die **Beschlußfassung der Einigungsstelle**. Dazu heißt es in der Denkschrift (S. 73):

»Absatz 6 Buchstabe d des Unterzeichnungsprotokolls wiederholt in Satz 1 bis Satz 3 die entsprechenden Regelungen des § 71 Abs. 3 BPersVG. Dagegen weicht Satz 4 von § 71 Abs. 3 Satz 4 BPersVG ab. Die Vertragsregelung trägt der Tatsache Rechnung, daß die **haushaltsrechtlichen Bestimmungen** in den einzelnen Entsendestaaten sich teilweise nicht einheitlich von dem Haushaltsrecht der Bundesrepublik Deutschland unterscheiden. Besonderheiten bestehen in den Vertragsstaaten teilweise dergestalt, daß die Ausgabenseite des Etats ganz oder teilweise nicht gesetzlich festgelegt ist, an die Stelle dessen treten von der Exekutive auf unterschiedlichen Ebenen erlassene Vorschriften. Damit korrespondiert häufig ein anderes – weniger stringentes – System der Zweckbindung der Mittelverwendung. Satz 4 von Absatz 6 Buchstabe d ist bestimmt, diese unterschiedlichen Haushaltssysteme einzufangen. Die Vorschrift erkennt neben den Rechtsvorschriften und Haushaltsgesetzen der Entsendestaaten auch deren Haushaltsvorschriften, die für die oberste Dienstbehörde der Truppe bindend sind, die den Entscheidungsspielraum der Einigungsstelle begrenzende Wirkung im Sinne des § 71 Abs. 3 BPersVG zu. Die insofern maßgebenden Haushaltsvorschriften untergesetzlicher Art müssen somit von Stellen der Exekutive der Entsendestaaten erlassen sein, die über den obersten Dienstbehörden, also den Hauptquartieren der Stationierungsstreitkräfte, stehen.«

- 26 **Dienstvereinbarungen** sind nach § 73 Abs. 1 Satz 1 BPersVG auch in den Fällen von § 75 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 BPersVG zulässig, in denen der Betriebsvertretung anstelle des Mitbestimmungsrechts lediglich das Mitwirkungsrecht zusteht (vgl. dazu die Erläuterungen in Abschnitt B Rn. 23).

8. Einschränkungen der Mitwirkung und sonstigen Beteiligung

- 27 (7) Die in § 78 Abs. 1 Nr. 3–5 BPersVG genannten Mitwirkungstatbestände sind bei den Stationierungsstreitkräften **gegenstandslos**, weil sie sich auf Beamte beziehen. Der durch das Abkommen vom 18. März 1993 neu gefaßte Abs. 7 UP regelt die Mitwirkung der Betriebsvertretung vor dem Erlass von **Verwaltungsanordnungen**. (Der Verweis auf »§ 69 Satz 5 des Gesetzes« bezieht offenbar auf einem Redaktionsversehen; gemeint ist § 69 Abs. 5 BPersVG.) Zu Abs. 7 UP heißt es in der Denkschrift (S. 73):

»Absatz 7 des Unterzeichnungsprotokolls trifft in seiner jetzigen Fassung **nunmehr eine Bestimmung für die Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Vor-**

bereitung von Verwaltungsanordnungen der Dienststelle gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG; sie ist lediglich klarstellender Natur, indem sie auf die Beteiligung der Betriebsvertretung einschränkende Vorschrift des § 72 Abs. 6 in Verbindung mit § 69 Abs. 5 BPersVG (Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden) hinweist.«

Die Mitwirkung bei der **Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen** (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG) ist ebenso wie im Bereich der Bundeswehr durch § 70 Abs. 4 SG eingeschränkt (vgl. dazu die Hinweise in Abschnitt B Rn. 25).

- (8) Abs. 8 UP a.F. (vgl. dazu Abschnitt B Rn. 20) ist durch das Abkommen vom 18. März 1993 ersatzlos gestrichen worden. **29**

9. Maßnahmen auf Anordnung externer Stellen

Sollen betriebsbedürftige Maßnahmen auf Anordnung eines Organs eines Entsendestaats, das einer obersten Dienstbehörde zugeordnet ist, getroffen werden, so sind die **Beteiligungsrechte** der (Haupt-)Betriebsvertretung dadurch nicht ausgeschlossen (vgl. Rn. 9 sowie Abschnitt B Rn. 27 a). **30**

10. Zuständigkeit der Arbeitsgerichte

- (9) Abs. 9 UP ist durch die Abkommen vom 18. März 1993 und vom 16. Mai 1994 nicht geändert worden. Insoweit wird auf die Erläuterungen in Abschnitt B Rn. 28 f. verwiesen. **31**

11. Strafvorschriften

- (10) Abs. 10 UP ist durch die Abkommen vom 18. März 1993 und vom 16. Mai 1994 nicht geändert worden. Insoweit wird auf die Erläuterungen in Abschnitt B Rn. 30 verwiesen. **32**